Definition einer Kundenanlage

Im § 3 Nr.24a hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen zur Klassifizierung einer elektrischen Anlage

als Kundenanlage aufgeführt. Kundenanlagen nach §3 Nr. 24a sind:

Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

* die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden,
* mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
* für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und
* jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Bei diesen Kriterien handelt es sich teilweise um auslegungsbedürftige Sachverhalte, weswegen es notwendig ist folgende Begriffe zu schärfen.

1. Räumlich zusammengehörendes Gebiet

In der Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 24a EnWG ist die Kundenanlage sehr eng gefasst.  Anhand der Gesetzesbegründung sollen vor allem eng begrenzte "Hausanlagen", im Einzelfall auch Energieanlagen, die sich über ein größeres Grundstück erstre­cken, in Betracht kommen.

Außerdem liegt Aus Sicht der Regulierungsbehörden ein räumlich zusammengehörendes Gebiet dann vor, wenn es sich entweder um ein oder mehrere aneinandergrenzende Grundstücke handelt; dabei können die aneinandergrenzenden Grundstücke auch unterschiedlichen Eigentümern gehören. Weiterhin haben die Regulierungsbehörden in ihrem gemeinsamen Positionspapier im Zusammenhang mit geschlossenen Verteilernetzbetreibern ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die geographische Begrenztheit des Gebiets eines geschlossenen Verteilernetzes nicht unbedingt deshalb ausgeschlossen ist, wenn dies durch öffentliche Straßen und Wege durchschnitten wird. Bei der Beschreibung des räumlich zusammengehörenden Gebiets der Kundenanlage haben die Regulierungsbehörden in ihrem Positionspapier auf diesen Ausnahmetatbestand nicht hingewiesen. Daraus lässt sich ableiten, dass die räumlich Zusammengehörigkeit des Gebiets einer Kundenanlage nicht mehr gegeben ist, wenn sich in diesem Gebiet öffentliche Straßen und Wege befinden.

1. Für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Strom unbedeutend.

Die Bundesnetzagentur hat der Netze BW in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass sie die Sicherstellung des unverfälschten Wettbewerbs erst dann als gefährdet ansieht, wenn über die Energieanlage mehr als 100 Wohneinheiten versorgt werden.